



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Informationen zum Kurzarbeitergeld

Aufgrund der Corona-Pandemie entstehen in vielen Unternehmen Arbeitsausfälle. Zur Milderung der hierdurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen und zur Vermeidung von Entlassungen können Arbeitgeber Kurzarbeit einführen und Kurzarbeitergeld beantragen.

Hierbei stellen sich verschiedene Fragen:

- Wie beantragt man Kurzarbeitergeld?
- Welche Voraussetzungen gibt es dafür?
- Wann und wie erhält man das Kurzarbeitergeld von der Agentur für Arbeit?

Sie haben noch mehr Fragen zum Kurzarbeitergeld?

Auf der [Seite der Bundesagentur für Arbeit](#) finden Sie viele nützliche Informationen (u.a. [FAQ](#), [Hinweise zum Antragsverfahren](#)).

Regelung zur teilweisen Rückkehr aus Kurzarbeit und zum Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilungen

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat darüber informiert, dass sie eine Regelung für den Umgang mit Anfragen zu teilweiser Rückkehr aus der Kurzarbeit bei Filialisten und Wechsel vom Gesamtbetrieb auf Betriebsabteilung getroffen hat.

[▶ Weitere Informationen](#)

Warnung vor gefälschten E-Mails mit Schadsoftware

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) warnt vor betrügerischen E-Mails. Aktuell erhalten Arbeitgeber und Unternehmen bundesweit unseriöse E-Mails, die unter der E-Mailadresse **kurzarbeitergeld@arbeitsagentur-service.de** versandt werden. In der E-Mail wird der Arbeitgeber unter anderem aufgefordert, konkrete Angaben zur Person, zum Unternehmen und zu den Beschäftigten zu machen, um Kurzarbeitergeld zu erhalten.

[▶ Weitere Informationen](#)



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Erhöhung des Kurzarbeitergeldes in der Corona-Krise

Kurzarbeitergeld wird bei längerem Bezug gesetzlich aufgestockt

Kurzarbeitergeld (KuG) gleicht Entgeltausfälle durch Arbeitsausfälle aus. Derzeit besteht für sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein gesetzlicher Anspruch auf 60 Prozent des Nettolohns, der aufgrund der Arbeitszeitreduzierung anteilig ausfällt. Mit Kindern sind es 67 Prozent. Jetzt hat die Bundesregierung einen Gesetzentwurf für eine bis zum Jahresende 2020 befristete und gestaffelte gesetzliche Anhebung des KuG um 10 Prozent ab dem 4. Bezugsmonat und um 20 Prozent ab dem 7. Bezugsmonat vorgelegt. Voraussetzung ist dann im jeweiligen Bezugsmonat ein Arbeitsausfall von mindestens 50 Prozent. Das Inkrafttreten der Regelung ist rückwirkend zum 01. März 2020 geplant.

[Weitere Informationen finden Sie hier.](#)

App: Kurzarbeit

Eine App der Arbeitsagentur unterstützt Arbeitgeber bei der Antragstellung auf Kurzarbeit, vor allem beim Versenden der Dokumente an die zuständige Arbeitsagentur.

Apple Store:

<https://apps.apple.com/de/app/kurzarbeit-dokumente-senden/id1509198155>

Google Play Store:

<https://play.google.com/store/apps/details?id=de.arbeitsagentur.kurzarbeit&hl=de>

Ergänzende Informationen der Regionaldirektion Bayern:

[Info-Präsentation](#) zum Thema Kurzarbeitergeld im Zusammenhang mit Covid-19 (Stand: 03.04.2020)

[Flyer](#) Kurzarbeitergeld (Stand: 23.03.2020)

Übersicht zu möglichen [Soforthilfen des Bundes und des Landes Bayern](#) zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie (Stand: 07.04.2020)

[Infoblatt](#) zum Thema „Arbeitnehmerüberlassung – Eine Möglichkeit in der Corona-Pandemie“. Durch Arbeitnehmerüberlassung kann Kurzarbeit teilweise oder vollständig abgewendet werden (Stand: 03.04.2020)



FORUM TREUHAND
Steuerberatung

Die drei Schritte zum Kurzarbeitergeld:

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) hat für jeden Schritt des Antragsverfahrens für das Kurzarbeitergeld ein Video erstellt:

- Antragsformular
- Kurzarbeitergeld auszahlen
- Kurzarbeitergeld beantragen

In einem **Webinar**, das von Seiten der vbw gemeinsam mit der Regionaldirektion Bayern durchgeführt wurde, erhalten Sie Informationen über die Einführung von Kurzarbeit sowie die Beantragung und Inanspruchnahme des Kurzarbeitergeldes.

Die 5 häufigsten Fehler bei der Beantragung von Kurzarbeitergeld:

Es wird nur ein Teil des Antrags eingereicht:

Der Antrag besteht aus den beiden Vordrucken **Kug 107** – „Kurzantrag auf Kug“ und **Kug 108** – „Kug-Abrechnungsliste“, die beide zusammen eingereicht werden müssen.

1. **Es wird Kug für Auszubildende und geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer beantragt:**
Hier ist zu beachten, dass geringfügig Beschäftigte grundsätzlich keinen Anspruch auf Kurzarbeitergeld haben. Auszubildende bekommen grundsätzlich erst nach dem 6-wöchigen Entgeltfortzahlungszeitraum Kurzarbeitergeld, **§ 19 Abs. 1 Nr.2 BBiG**.
2. **Es wird Kug für gekündigte Arbeitnehmer abgerechnet:**
Gekündigte Arbeitnehmer haben keinen Anspruch, da der Sinn des Kurzarbeitergeldes, der Erhalt des Beschäftigungsverhältnisses, in diesen Fällen nicht erreicht werden kann.
3. **Bei der KUG-Berechnung werden auch sozialversicherungsfreie Entgeltbestandteile sowie Einmalzahlungen mit herangezogen:**
Auf diesen Punkt ist bei der Berechnung besonders zu achten. Grundlage für die KUG-Berechnung ist das laufende **sozialversicherungspflichtige Entgelt**.
4. **Tatsächlich gezahltes Arbeitsentgelt wie Feiertagsvergütung wird nicht als Ist-Entgelt aufgeführt:**
Auch bei sog. Kurzarbeit o, wenn also gar nicht mehr gearbeitet wird, fällt **Feiertagsvergütung** an, die als erzielt Entgelt bei der Berechnung zu berücksichtigen ist.